

Zeitschrift:	Appenzellisches Monatsblatt
Band:	12 (1836)
Heft:	8
Artikel:	Amtlicher-Entwurf zu einem verbesserten Land- oder Gesetz-Buch für den Canton Appenzell der äusseren Rhoden : auf hochobrigkeitliche Verordnung bearbeitet im Jahr 1817
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-542129

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Capital so lange durch die Zinse zu vermehren, bis die Anstalt werde in's Leben treten können; die neunzehn Abwesenden, die von diesem Antrage schriftlich benachrichtigt worden waren, erhoben keine Einwendung dawider, machten auch keinen andern Vorschlag und genehmigten jenen also stillschweigend. Die sieben Mitglieder, die bis ans Ende ausgeharrt hatten, fügten hierauf auch noch ihre 605 fl. 48 kr. dem neuen Fonds bei; derselbe ist demnach bereits auf 4456 fl. 51 kr. angewachsen, und jährlich soll den Stiftern über seine Vermehrung Rechenschaft erstattet werden.

So endete gemeinnützig, wie sie begonnen hatte, eine Gesellschaft, die im Lande ziemlich unbekannt geblieben ist, die es aber vielfach verdient hat, daß unsere Ueberlieferungen ihre Geschichte künftigen Zeiten aufzubewahren suchen.

555.32

Amtlicher-Entwurf zu einem verbesserten Land- oder Gesetz-Buch für den Canton Appenzell der äussern Rhoden. Auf hochbrigkeitliche Verordnung bearbeitet im Jahr 1817.

Die im Jahr 1816 von der Obrigkeit eingeleitete Verbesserung des Landbuchs bildet einen der wichtigsten Abschnitte in der Geschichte des mühsamen Uebergangs von unsren veralteten Institutionen zu der gegenwärtigen Umarbeitung derselben. Der folgende Entwurf war das Hauptergebniß jener Revisionscommission, ist aber heinahe spurlos verschwunden. Bei der großen Schwierigkeit, eines der sehr wenigen noch vorhandenen Exemplare desselben zu Gesicht zu bekommen, glaubt die Redaction, es werde den Lesern dieses Blattes nicht unwillkommen sein, wenn sie dasselbe benutzt, einen neuen Abdruck des fraglichen Entwurfs darin zu veranstalten, um ihn so für ein größeres Publicum zugänglich zu machen und der Zukunft zuverlässiger zu übersiefern.

Vor erinnerung.

Mit dem Wechsel der politisch, ökonomisch und kommerziellen Verhältnisse der Menschen, verändern sich auch ihre Be-

griffe, Sitten und Bedürfnisse im privat und öffentlichen Leben; daher sie zu Aufrechthaltung der gesellschaftlichen Ruhe und Ordnung, zu Sicherstellung ihres Eigenthums und persönlichen Rechte, und zu Ausübung einer vernünftigen Justizpflege, stäts zeitgemäßer Gesetze und Vorschriften bedürfen.

Die Trennung unsers Kantonstheils von demjenigen der innern Rhoden im Jahr 1597, war eine natürliche Folge der Verschiedenheit religiöser und kirchlicher Begriffe sowohl, als der damals schon bestandenen Industrie und größern Bevölkerung; daher entstand das Bedürfniß eines eigenen Landbuches und besonderer Statuten, nach welchen sich der zu eigener Selbstständigkeit erhobene kleine Staat zu benehmen hatte. Das gemeinsame alte Landbuch diente nun zur Grundlage des Neuen, bedurfte aber mancher wesentlichen Veränderungen und Zusätze, um theils den eingeschlossenen Missbräuchen eines übertriebenen Wuchers abzuhelfen, theils den eigenen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, welche die ganz besondern Verhältnisse der äussern Rhoden erforderten. Dieses erste, unter dem Vorsitz der H.H. Landammann Jost Hänenberger und Conrad Zellweger bearbeitete Landbuch erschien im Jahr 1632, und empfing 23 Jahr später, von einer durch die H.H. Landammann Johann Rechsteiner und Johannes Tanner präsidirten Commission, eine ausgedehntere und vorzüglich die politischen Verhältnisse zwischen den Landestheilen vor und hinter der Sitter, die Landvogtswahlen nach dem Rheinthal, das Ehegerichtswesen &c näher bestimmende Erläuterung, welche aber in einem wegen innern Spaltungen ungünstigen Zeitpunkt verfaßt, der Landsgemeinde nicht vorgelegt wurde.

Eine Vereinigung dieser beyden Ausfertigungen, mit Benutzung der dazn geeigneten Landsgemeinds und Grossen Raths Beschlüsse, und eine bessere Zusammenstellung aller Gesetze erfolgte unter dem Vorsitz der H.H. Landammann Adrian Wetter und Jakob Gruber in den Jahren 1733 bis 1737, die sich durch alle Stürme der Volkspartheyungen, der Verfassungswchsel, der Machtprüche von Aussen, und durch eine Menge außerordentlicher, auf den Geist und das Gemüth der Völker tief einwirkender Gegebenheiten, bis auf diesen Tag in voller Kraft und als die Richtschnur unserer innern Rechtspflege rein und einzlig erhalten hat, da von der im Jahr 1798 mit vielem Aufsehen und großen Unkosten unternommenen oberflächlichen Revision

dieses Landbuches, niemahls weder einer weitern Erwähnung geschah, noch irgend eine Anwendung gemacht wurde.

Nach sechzehn denkwürdigen Jahren, in welchen die verschiedensten Ideen über Politik und Gesetzgebung, und die lebhaftesten Interessen für und gegen das Einheits- und Föderativ-System sich beständig durchkreuzt hatten: trat die Schweiz mit erneuter Liebe wieder in die Hauptformen der alten Verfassung zurück, und schloß und beschwore jenen eidgenössischen Bundesvertrag von 1814, den die 22 Glieder desselben sogleich zu Berichtigung ihrer innern organischen Verhältnisse benützten. Was auch in unserm Kanton seit 1803 oft besprochen, aber wegen dem unsichern Bestand der Vermittlungs-Akte und vielen Geschäften unterlassen werden mußte, geschah endlich im Jahr 1816, wo an der Herbst-Fahrrechnung in Urnäsch der Beschuß gefaßt wurde, den gegenwärtigen Zeitpunkt des innern und äußern Friedens, zu einem genauen Untersuch und sorgfältigen Bearbeitung des bisherigen Landbuches anzuwenden, und so den Grund zu einer den Bedürfnissen unserer Zeit und den allgemeinen Bundesverhältnissen angemessenen Abfassung eines neuen Landbuches, durch folgende Sätze aus ihrer Mitte legen zu lassen:

M H G Herr Johs. Schmid von Urnäsch, reg. Landammann,

- = Jakob Zellweger von Trogen, Landammann und Pannerherr,
- = Mathias Scheuf von Herisau, Landesstatthalter,
- = Johannes Schläpfer von Speicher, Landesstatthalter,
- = Joh. Conrad Tobler von Speicher, Landessekelmeister,
- = Jakob Bänziger von Wolfshalden, Landeshauptmann,
- = Joh. Conrad Frischknecht von Schwelbrunn, Landeshauptmann,
- = Joh. Georg Merz von Herisau, Landesfahndrich,
- = Conrad Zellweger von Teuffen, Gemeindeshauptmann,
- Hr. Joh. Conrad Schäfer von Herisau, Rathsschreiber,

Hr. Ulrich Grunholzer von Gais, Land-
schreiber.

Bey den verschiedenen Sitzungen dieser Commission wurde in die reifliche Beurtheilung jedes einzelnen Artikels und dessen Annahm oder Abänderung eingetreten, die Auslassungen und Zusätze bestimt, mehrere in den Raths-Protokollen zerstreute gesetzliche Verordnungen aufgenommen, und M H G Herren Landammann Zellweger und Statthalter Scheuß, nebst dem Schreiber dieselbe beauftragt, alle im alten Landbuch vermischten Gegenstände sorgfältig zu trennen, das Verhandelte ins Reine und unter die behördigen Abschnitte und Titel zu bringen, und mit getreuer Rücksicht auf den Sinn und Geist der alten Gesetze, auf eine einfache und landliche Auffassung des Ganzen Bedacht zu nehmen.

Dieser vollständige Entwurf zu einem neuen Landbuch, wird nun den sämtlichen Vorsteherschaften unsers Kantons in der Meynung mitgetheilt, daß sie denselben genau und ernstlich prüfen, nach Anleitung des Inhaltsverzeichnisses, die neuen mit den alten Artikeln vergleichen, ihre Ansichten, Einwürfe und Wünsche darüber zusammentragen und zu fernerer Einsicht und Bearbeitung hoher Behörde vorbereiten sollen, damit seiner Zeit diese wichtige Angelegenheit auf eine den Umständen und Uebungen angemessene Weise zum endlichen Abschluß gebracht werden könne.

Herisau den 18 März 1818.

Standes-Kanzley daselbst

Revisions Entwurf zum neuen Landbuch für V.R.

I. Abschnitt.

Regierungsform und öffentliche Gewalten.

Die Regierungsform unsers Kantons ist demokratisch und wird von denjenigen gesetzgebenden und richterlichen Behörden gehandhabt und verwaltet, so hiernach folgen:

§. 1. Von der Landsgemeinde.

Die Landsgemeinde, als die von den sämtlichen männlichen Angehörigen von 18 Jahren und drüber zusammengesetzte Volksversammlung, ist die höchste gesetzgebende Gewalt des Kantons und findet statt alle Jahre am ersten Sonntag des Monats May abwechselnd in den graden Jahren zu Trogen und in den ungraden zu Hundwil. Der Landsgemeinde stehen folgende Rechte zu:

- A Das Recht die zehn Landesbeamten für ein Jahr zu erwählen, zu bestätigen und zu entsetzen, und den Landweibel und Landschreiber auf ihr Anhalten hin, für ein Jahr in den Dienst zu nehmen.
 - B Alle Gesetze welche ihr vom Großen Rath vorgeschlagen werden, anzunehmen oder zu verwerfen; dem zu Folge ohne der Landsgemeind Wissen und Willen kein neues bleibendes Gesetz in das Landbuch aufgenommen werden kann.
 - C Krieg und Frieden und Bündnisse mit fremden Staaten zu beschließen.
 - D Das Recht, einem Fremden der unser Landrecht zu erlangen sucht, dasselbe zu ertheilen oder abzuschlagen.
- Außerordentliche Landsgemeinden können vom Großen Rath so oft angeordnet und abgehalten werden, als es die Geschäfte und Umstände erfordern.
- Der Landsgemeinde kann nichts anders vorgetragen werden, als was der Große Rath oder Neu und Alt Räthe dahin zu bringen für gut und nöthig erachtet; auch darf dieser Vortrag nur vom Präsidio der Landsgemeinde selbst gemacht werden.

Was eine Landsgemeinde erkennt, sollen Neu und Alt Räthe nicht abändern mögen.

§. 2. Bestand der Regierung.

Die zehn Beamten bestehen in zwey Landammann, zwey Landesstatthalter, zwey Landessekkelmeister, zwey Lands-hauptmann und zwey Landsfahndrich vor und hinter der Sitter.

Alle zwey Jahre geht die Stelle eines regierenden Landammanns von einer Seite der Sitter auf die andre Seite hinüber, so daß in den zwey Jahren da der regierende Landammann vor der Sitter ist, der andre Landammann hinter der Sitter zugleich Amts-Pannerherr seyn, und die übrigen Beamten dieser Seite den Vorsitz vor den andern Beamten vor der Sitter haben sollen. Auf gleiche Weise verhält es sich in Beziehung auf den Landammann und die übrigen Regierungsglieder vor der Sitter, wenn der regierende Landammann hinter der Sitter ist.

Ein Beamter des Landes, der nicht um eines schlechten und unehrlichen Betragens wegen seiner Stelle entlassen worden ist, oder einer der auf sein eigenes Ansuchen hin die Entlassung erhalten hat, ist berechtigt, allen betreffenden Kleinen Räthen beyzuwohnen, so oft und lange es ihm gefällt.

(Fortsetzung folgt.)